

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1018/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 2, 3
Datum des Beschlusses: 18.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet unter dem Titel „Die Hatz auf Juden ist wieder ausgebrochen“ am 08.11.2024 online, anlässlich des Fußballspiels von Ajax Amsterdam gegen Maccabi Tel Aviv, ein arabischsprachiger Mob habe in der niederländischen Hauptstadt Jagd auf israelische Fußballfans gemacht. Der Beitrag ist mit verschiedenen Fotos bebildert. Unter dem Titel findet sich ein Foto, welches verschiedene dunkel gekleidete Personen auf der Straße zeigt. Der Untertitel lautet: „Judenhasser jagten in der Nacht auf Freitag israelische Fußballfans durch Amsterdam, mindestens fünf Menschen wurden verletzt“.

II. Der Presserat erhält hierzu drei Beschwerden. Die Beschwerdeführenden sehen die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 3 und 12 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Die Beschwerden wurden gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex zugelassen, da eine Verletzung der übrigen Ziffern bereits nach dem Vortrag der Beschwerdeführenden und der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung nicht ersichtlich war.

Die Beschwerdeführenden tragen insoweit vor, der Artikel zeige ein Bild, welches ein Ausschnitt aus einem X-Video sei. Die Bildunterschrift „Judenhasser jagten in der Nacht auf Freitag israelische Fußballfans durch Amsterdam, mindestens fünf Menschen wurden verletzt“ sei falsch. Die Fotografin des Fotos/Videos habe darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Aufnahmen genau das Gegenteil darstellten. Sie schreibe: „this is a group of Maccabi supporters starting a fight and beating one Dutch man“ (Quelle: [Link]).

Es handele sich um eine komplette Umkehr der Tatsachen, um eine Falschmeldung.

Ein Beschwerdeführer trägt vor, dies habe die Fotografin der Redaktion 20 Stunden vor seiner Beschwerde geschrieben und diese habe den Fehler nicht korrigiert. Hier gelte für die Redaktion ausdrücklich nicht das Agenturprivileg, weil die falsche Bildunterschrift keine Bildunterschrift der Nachrichtenagentur sei, sondern eine Äußerung der Beschwerdegegerin.

III. Für die Beschwerdegegerin teilt die Konzern-Syndikusrechtsanwältin mit, die Beschwerde sei unbegründet. Entgegen der Einschätzung der Beschwerdeführenden verstoße die o. g. Berichterstattung nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfalt).

In dem Artikel geht es um Angriffe auf israelische Fußballfans, die im Zusammenhang mit dem Fußballspiel zwischen Maccabi Tel Aviv und Ajax Amsterdam am 08.11.2024 stattfanden. Das Titelbild zeige eine Auseinandersetzung mehrerer Personen, die Bildunterschrift lautet: „Judenhasser jagten in der Nacht auf Freitag israelische Fußballfans durch Amsterdam, mindestens fünf Menschen wurden verletzt.“

Entgegen der Ansicht eines Beschwerdeführers handele es sich bei dem Foto nicht um eine Falschinformation. Dass ein Foto nicht „falsch“ sein könne, verstehe sich von selbst. Zudem sei das Bild auch im Kontext des Artikels von Bedeutung, da es eine Auseinandersetzung zeigt, die am 08.11.2024 in Zusammenhang mit den Ausschreitungen in Amsterdam stattgefunden habe. Wie im Artikel ferner geschildert werde, sei es auch richtig, dass es an diesem Tag zu Hetzjagden auf israelische Fußballfans gekommen ist.

Das Foto sei laut Faktencheck eines Rundfunkveranstalters vom 11.11.2024 von zahlreichen anderen Medien, wie etwa fünf Zeitungen bzw. Rundfunkveranstaltern, welche die Beschwerdegegerin nennt, genauso eingeordnet worden.

Vor diesem Hintergrund räume die Redaktion einen – unter presseethischen Gesichtspunkten betrachtet freilich geringfügigen – Fehler in der Bildunterschrift ein; zutreffend hätte die Zeile lauten sollen: „Israelische Fußballfans in der Nacht auf Freitag in Amsterdam, bevor Judenhasser sie durch die Stadt jagten und mindestens fünf Menschen verletzten.“

Anmerkung: Die beschwerdegegenständliche Bildunterschrift ist weiterhin (Stand: 17.02.2025) im Beitrag enthalten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung der Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.

Wie die Beschwerdegegerin letztlich selbst einräumt, ist die Bildunterschrift falsch, da sie keine „Judenhasser“ zeigt, die israelische Fußballfans jagen, sondern im Gegenteil Fans von Maccabi Tel Aviv, die einen Niederländer angriffen. Dies verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Da die Beschwerdegegnerin spätestens seit ihr Gelegenheit zur Stellungnahme Kenntnis von der falschen Tatsachenbehauptung hat, diese Fehler jedoch nicht korrigierte, hat sie auch gegen ihre Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex verstoßen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin beurteilen die Mitglieder des Beschwerdeausschusses den Fehler auch als massiv, da die Bildunterschrift das Gegenteil von dem Gezeigten behauptet, dies aber nicht ohne weiteres für die Leserschaft erkennbar ist. Gerade angesichts des politisch explosiven Themas wäre eine Korrektur zwingend erforderlich gewesen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen Verstößen gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>